

DER LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNGSSEKTOR. NEUESTE ENTWICKLUNGEN IM ÜBERBLICK

Gastbeitrag



Hans Brunhart, Präsident, Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen,



Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Universität Liechtenstein

ZAHLEN UND FAKTEN

Per 31.12.2012 unterstanden 1'169 gemeinnützige Stiftungen der beim Amt für Justiz angesiedelten Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Ende 2011 waren es 1'137 gemeinnützige Stiftungen, und im Jahre 2010 betrug die Zahl 1'003. Somit kann festgehalten werden, dass in den vergangenen Jahren die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen in Liechtenstein langsam, aber stetig gestiegen ist.

Alle gemeinnützigen Stiftungen unterstehen von Gesetzes wegen der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die STIFA überprüft insbesondere, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken und dem Gesetz gemäss verwaltet und verwendet wird. Auf der Basis von jährlichen Revisionsstellenberichten beantragt sie beim Gericht im Anlassfall geeignete aufsichtsrechtliche Massnahmen zum Schutz des Stiftungsvermögens.

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER GEMEINNÜTZIGER STIFTUNGEN

Die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS) ist am 15.12.2010 als Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein gegründet worden. Sie versteht sich als Partner für Behörden und Organisationen und fördert

die Rahmenbedingungen liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen. Dabei bildet die Vereinigung ein nationales Netzwerk von Stiftungen und engagiert sich international in der Zusammenarbeit von Stiftungsverbänden.

Gemeinnützige Stiftungen und andere philanthropische Engagements werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Schon heute tragen liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen, deren Ausschüttungen auch ausländischen Institutionen zugutekommen, massgeblich zu einer zukunftsorientierten Reputation des Finanzplatzes bei.

In den Jahren 2011 und 2012 hat die VLGS organisatorisch und strategisch wichtige Grundlagen gelegt: Kontakte mit den Behörden und der Universität Liechtenstein wurden aufgebaut, die Zusammenarbeit mit Stiftungsorganisationen in anderen Ländern initiiert und internationale Aktivitäten eingeleitet. Durch Informationsveranstaltungen wurde philanthropisches Engagement vorgestellt. Per Ende 2012 zählt die VLGS 20 Mitglieder und drei assoziierte Partner. Nähere Informationen über die VLGS sind auf www.vlgs.li zu finden.

Für die VLGS hat die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Verbänden einen hohen Stellenwert. So bestehen bilaterale enge Kontakte zu SwissFoundations. Inskünftig soll die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden. Ende 2012 hat die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Donors and Foundations Networks Europe (DAFNE) gestellt. Die Aufnahme der VLGS als Mitglied in diese europäische Dachorganisation der nationalen Stiftungsverbände erfolgte im Januar 2013. Die DAFNE-Mitgliedschaft der noch jungen liechtensteinischen Vereinigung ist nicht zuletzt auch als ein positives Signal für den liechtensteinischen Finanzplatz zu sehen.

Liechtenstein weist gute Voraussetzungen zur Positionierung gemeinnütziger Stiftungen und anderer Formen philanthropischen Engagements auf: Das international vorbildliche Stiftungsrecht hat den Begriff der Gemeinnützigkeit klar definiert. Die Philanthropie wird von der Regierung als wichtiges Standbein der künftigen Standortpolitik betrachtet. An der Uni-

versität Liechtenstein besteht ein Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, der sich systematisch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beschäftigt und wichtige Beiträge im Bereich der internationalen akademischen Forschung und Lehre leistet. Zudem besteht ein hohes Know-how im Bereich der gemeinnützigen Stiftung.

DIE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG NACH DER TOTALREVISION

Die liechtensteinische Stiftung als Rechtsform für die Realisierung gemeinnütziger Vorhaben erfreut sich nicht nur innerhalb Europas grosser Beliebtheit. Mit der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Jahre 2008⁵¹ hat der Gesetzgeber der gemeinnützigen Stiftung eine besonders starke Position eingeräumt.⁵² Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum EWR können sich liechtensteinische Stiftungen im Verhältnis zu EU-Staaten auf die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit berufen, was Vorteile für Stifter und Stiftungsbeteiligte mit sich bringt.⁵³

FLEXIBLE ORGANISATORISCHE AUSGESTALTUNG UND FOUNDATION GOVERNANCE

Das liberal gestaltete Stiftungsrecht in Liechtenstein eröffnet die Möglichkeit der freien organisatorischen Ausgestaltung der Stiftung. Zahlreiche Bestimmungen des neuen Stiftungsrechts zielen darauf ab, einerseits ein hohes Mass an Flexibilität zu ermöglichen und andererseits auch auf die Foundation Governance gemeinnütziger Stiftungen Rücksicht zu nehmen.⁵⁴ So können zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stiftungsorganen weitere Organe eingerichtet werden. Diesen dürfen wichtige Verantwortungsbereiche, wie z. B. die Feststellung der Höhe und Bedingung einer Ausschüttung oder die Verwaltung des Vermögens, übertragen werden. Die ausgewogene Governance wird zudem auch durch die neu eingeführte Business Judgement-Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR) unterstützt. Diese schützt die Stiftungsratsmitglieder vor der Haftung, wenn diese sich nicht von sachfremden Interessen haben leiten lassen und auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl der Stiftung gehandelt haben. Diese Regelung

unterstützt somit die Freiheit der Stiftungsräte, Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.⁵⁵

AUFSICHT UND KONTROLLE

Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht unterscheidet – im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Rechtsordnungen in Europa – nicht nur im Hinblick auf die Gründungsmodalitäten, sondern auch hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen strikt zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung.⁵⁶ Bei der privatnützigen Stiftung ist das Erfordernis einer ausserhalb der Stiftung liegenden Kontrolle in der Regel kaum vorhanden, da die Kontrollaufgabe oftmals schon durch die Stiftungsbeteiligten selbst (insbesondere die Begünstigten) ausgeübt wird. Im Vergleich dazu besteht bei gemeinnützigen Stiftungen die Gefahr eines Kontrollvakuums, da es in der Regel keine direkt Begünstigten gibt, die durch Eigeninteresse zur privaten Kontrolle motiviert wären.⁵⁷ Um dieser Gefahr entgegenzutreten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen externer und interner Kontrolle notwendig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür haben sich seit der Totalrevision erheblich verbessert. Für die interne Governance ist bei der gemeinnützigen Stiftung die Revisionsstelle zuständig, die sich durch völlige Unabhängigkeit auszeichnet.⁵⁸ Hauptaufgabe dieser ist es, zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck entsprechend verwaltet und verwendet wird. Die Ergebnisse dieser jährlich stattfindenden Prüfung und etwaige Abweichungen werden von der Revisionsstelle in einem Prüfbericht dokumentiert. Bei gemeinnützigen Stiftungen kann aus Gründen, wie z. B. der Verwaltung von nur geringem Vermögen, von der Bestellung einer Revisionsstelle abgesehen werden.⁵⁹ Gemeinnützige Stiftungen unterliegen aber jedenfalls der öffentlichen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), die durch das neue Stiftungsgesetz geschaffen wurde. Diese überprüft mittels Prüfbericht der Revisionsstelle, ob aufsichtsrechtliche Massnahmen getroffen werden müssen. Dabei legt sie den Fokus auf die zweckentsprechende Mittelverwendung sowie den Schutz des Stiftungsvermögens. Die STIFA nimmt in ihrer Prüfungstätigkeit auch eine beratende Rolle ein.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Im liechtensteinischen Recht bestehen von jeher die beiden Gemeinnützigkeitsbegriffe nebeneinander. Der privatrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die gemeinnützige Stiftung durch konstitutive Eintragung entsteht und der Aufsicht der STIFA untersteht. Die Frage, ob eine Stiftung steuerlich privilegiert ist, bemisst sich anhand anderer Kriterien, die in der Vergangenheit nicht immer zur Gänze mit den privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsanforderungen übereingestimmt haben. Erfreulicherweise wurden nun durch die Totalrevision des Steuerrechts im Jahre 2010⁶⁰ beide Begriffe zumindest so weit zusammengeführt, dass sie einer einheitlichen Definition der Gemeinnützigkeit bzw. Wohltätigkeit folgen. So verweist Art. 4 Abs. 2 SteG nun auf den gesellschaftsrechtlich verankerten Gemeinnützigkeitsbegriff von Art. 107 Abs. 4a PGR. Danach ist eine Rechtsperson gemeinnützig, wenn durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang als Orientierungshilfe für den Rechtsanwender einen nicht abschliessenden Katalog gemeinnütziger Aktivitäten erstellt und dabei beispielhaft auf karitative, religiöse, humanitäre, wissenschaftliche, kulturelle, sittliche, soziale, sportliche sowie ökologische Tätigkeiten verwiesen.

FAZIT UND AUSBLICK

Dank der auch für Liechtenstein als EWR-Mitgliedsstaat geltenden Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit sind alle Stiftungsstandorte Europas einem rauen Wettbewerb ausgesetzt. In diesem Zusammenhang treten privatrechtliche Kriterien, wie etwa das Vorhandensein einer ausgewogenen Kontrolle, immer mehr in den Vordergrund. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat im neuen Stiftungsgesetz einen innovativen Stiftungstypus geschaffen, der sowohl von der vorherigen liechtensteinischen Stiftungsrealität als auch von vergleichbaren Modellen der Nachbarstaaten abweicht. Aufgrund der mehrdimensionalen Kontrollstrukturen im präventiven und repressiven Bereich kann sich das Fürstentum Liechtenstein insoweit als Philanthropie-Hub im Herzen Europas weiter etablieren.

⁵¹ Gesetz vom 26.6.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008, Nr. 220.

⁵² Vgl. Schurr Francesco A., Vorwort, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich 2010, V.

⁵³ Weiterführend zur Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in Bezug auf die liechtensteinische Stiftung vgl. Schurr Francesco A., Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in: Schurr Francesco A. (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich 2010, 76 ff.

⁵⁴ Vgl. Sprecher Thomas/Egger Philipp/Janssen Martin, Swiss Foundation Code 2009 mit Kommentar, Foundation Governance Bd. 5, Basel 2009.

⁵⁵ Weiterführend zur Business Judgement Rule vgl. Gasser Johannes, Neue Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten des Stiftungsrats, in: Hochschule Liechtenstein (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Zürich 2008, 155 ff.; Torggler Hellwig, Zur Business Judgment Rule gem. Art 182 Abs. 2 PGR, Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 2009, 56.

⁵⁶ Vgl. hierzu etwa Jakob Dominique, Die Liechtensteinische Stiftung, Vaduz 2009, Rn. 96 ff.; zum Begriff der Gemeinnützigkeit vgl. Schauer Martin, in: Schauer Martin (Hrsg.), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Art. 107 Rn. 1, Basel 2009.

⁵⁷ Vgl. Schurr Francesco A., Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Hüttemann Rainer et al. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2010/2011, Hamburg 2011, 117 ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu etwa Cavegn Diego, Die Revision der Revision von Stiftungen und Vereinen, Zürich 2008, 111.

⁵⁹ Weiterführend zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle vgl. Hammermann Bernd, Anwendung und Praxis des neuen Stiftungsrechts durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, Schurr Francesco A. (Hrsg.), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, Zürich 2012, 38 ff.

⁶⁰ Vgl. Gesetz vom 23.9.2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG), LGBl. 2010, Nr. 340; vgl. LR Nr. 640.0.